

Stadt Besigheim

Landkreis Ludwigsburg



Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

**„Wörthstraße 11 und 11/1
– Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäusern“**

Textteil

ENTWURF

Planungsstand: 27.02.2026/ 23.03.2026

A Rechtsgrundlagen

A 1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

A 2. Rechtsgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. S. 25).

B Geltungsbereich/ Inkrafttreten/ VEP

B 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften ist im Lageplan vom 27.02.2026/ 23.03.2026 mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt.

B 2. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der vorliegenden örtlichen Bauvorschriften treten sämtliche bisher innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften geltenden Bebauungspläne und örtliche Bauvorschriften außer Kraft.

B 3. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

Der Vorhaben- und Erschließungsplan des Büros ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR vom 27.02.2026/ 23.03.2026 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplans ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Anlagen:

- Plannummer 01: VEP_Dachaufsicht
- Plannummer 02: VEP_Freianlagen mit Erdgeschoss
- Plannummer 03: VEP_Ansichten
- Plannummer 04: VEP_Ansichten
- Plannummer 05: VEP_Schnitte
- Plannummer 06: VEP_Tiefgarage
- Plannummer 07: VEP_Haus 1 Obergeschoss 1
- Plannummer 08: VEP_Haus 1 Obergeschoss 2
- Plannummer 09: VEP_Haus 1 Dachgeschoss
- Plannummer 10: VEP_Haus 2 Obergeschoss 1 + 2
- Plannummer 11: VEP_Haus 2 Dachgeschoss

C Festsetzungen

C 1. Art der baulichen Nutzung

Zulässig sind:

- Wohnungen,
- der Wohnnutzung dienende Gebäude, oberirdische und unterirdische bauliche Anlagen, Nebenanlagen, Kfz- und Fahrradstellplätze.

C 2. Höhe baulicher Anlagen

Die maximalen Höhen baulicher Anlagen ($HbA_{1,2}$) bei Flachdächern sowie die Trauf- und Firsthöhen (TH/FH) bei Satteldächern werden in Metern (m) über NN im neuen Höhensystem entsprechend Eintrag in der Planzeichnung festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen (HbA_1):

Oberer Bezugspunkt ist die oberste Begrenzung des Daches einschließlich Attika.

Überschreitungen der HbA_1 sind zulässig durch:

- technisch bedingte Aufbauten (z.B. Schornsteine, Lüftungsanlagen, Antennen, Aufzugsüberfahrten, Treppenhäuser) Anlagen zur Nutzung regenerativer Energie (z.B. Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen, Solaranlagen) um bis zu 2,50 m, wenn sie um mindestens 1,00 m von der Außenkante des Randabschlusses des Daches oder der Attika zurückgesetzt sind.
- Geländer entlang der Attika bis zu einer Höhe von 1,00 m, wenn sie der Absturzsicherung bei Wartungsarbeiten dienen.

Höhe baulicher Anlagen (HbA_2):

Oberer Bezugspunkt ist der oberste Abschluss der Außenwand einschließlich Attika/ Brüstung.

Überschreitungen der HbA_2 sind zulässig durch offene Geländerkonstruktionen entlang der Attika/ Brüstung um bis zu 0,40 m.

Traufhöhe (TH)

Oberer Bezugspunkt der Traufhöhe (TH) ist der Schnittpunkt zwischen der Außenkante Außenwand und der Oberkante Dachhaut.

Durch Schornsteine/ Abluftrohre darf die Traufhöhe allgemein um bis zu 1,50 m überschritten werden. Überschreitungen der Traufhöhe auf der zur Wörthstraße orientierten Gebäudeseite durch Vorbauten und Quergiebel um bis zu 2,50 m sind zulässig, wenn diese in ihrer Summe eine Gesamtbreite von 50 % der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Firsthöhe (FH)

Oberer Bezugspunkt der Firsthöhe (FH) ist die Oberkante des Firstabschlusses.

Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH)

Die maximalen Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH), als Höhe des Fertigfußbodens, wird in Metern (m) über NN im neuen Höhensystem entsprechend Eintrag in der Planzeichnung festgesetzt.

C 3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der Planzeichnung mittels Baugrenzen festgesetzt.

Zulässig ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen und Balkone, bis zu einer Tiefe von 1,50 m und eine Breite von 5,00 m sowie durch Lichtschächte.

C 4. Offene Stellplätze, Garagen und Nebenlagen

Offene Pkw-Stellplätze und oberirdische Garagen

Offene Pkw-Stellplätze und oberirdische Garagen sind unzulässig.

Tiefgaragen

Tiefgaragen mit ihren Zufahrten und unterirdische bauliche Anlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur innerhalb der hierfür in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen (TG/NA) zulässig.

Nebenanlagen

Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur innerhalb der hierfür in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen (TG/NA) zulässig.

Darüber hinaus gilt:

Geschirrhütten sind nur bis zu einer Größe von max. 12 m³ umbauten Raum, je Geschirrhütte, zulässig.

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind ebenerdige Terrassen mit dazugehörigen Sichtschutzelementen (max. Höhe 1,80 m) im direkten Anschluss an die Hauptgebäude nur bis zu einer maximalen Fläche von 20 m², je Terrasse, zulässig.

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Pergolen als Sonnenschutz nur bis zu einer maximalen Fläche von 20 m², je Pergola, zulässig.

Pergolen zur Überdeckung von Tiefgaragenrampen sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

C 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

C 5.1 Verwendung versickerungsaktiver Beläge

Mit Ausnahme der Tiefgaragenzu- und -ausfahrten sind Zufahrten und Wege auf dem Baugrundstück mit versickerungsaktiven Belägen herzustellen. Der Unterbau muss entsprechend wasserdurchlässig sein.

C 5.2 Maßnahmen für den Artenschutz innerhalb des Geltungsbereiches

Insektenfreundliche Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung (Wege- und Zufahrtsbeleuchtung) sind energiesparende und insektenfreundliche Lampen (z.B. LED-Lampen) und insektendichte Lampengehäuse zu verwenden.

Bauzeitenregelung für Baufeldräumung

Um das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Vogelarten der Nistplatzgilde der Zweigfreibrüter zu gewährleisten, darf die Beseitigung der Gehölze auf dem Grundstück im Zuge der Baufeldräumung entsprechend den naturschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./ 29. Februar erfolgen.

C 6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

C 6.1 Pflanzgebot für Einzelbäume

Es sind standortortgerechte, mittel- bis großkronige, hochstämmige Bäume der Pflanzliste (siehe Abschnitt G Anlage) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20-25 cm an den im Bebauungsplan ausgewiesenen Baumstandorten fachgerecht zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Verwendung von Sorten ist zulässig.

Die Standorte können in ihrer Lage um maximal 5,00 m verschoben werden, sofern die Anzahl beibehalten wird.

C 6.2 Pflanzgebot zur Begrünung von Flachdächern (PFG)

Innerhalb des in der Planzeichnung mit PFG festgesetzten Bereichs ist die Dachfläche des obersten Geschosses mit einer extensiven Dachbegrünung aus niederwüchsigen, überwiegend heimischen Mager-, Trockenrasen- und Sedum- bzw. Moosarten in Verbindung mit einem schadstofffreien, zertifizierten Dachbegrünungssubstrat zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Die Dachbegrünung muss mit einer Gesamtaufbauhöhe von mindestens 12 cm ausgeführt werden. Die Verwendung von Speicherlamellen ist zulässig. Zur Herstellung wurzelrhizomfester Dachabdichtungen dürfen keine Dichtbahnen mit zugesetzten Herbiziden verwendet werden. Eine Düngung ist im Hinblick auf den damit einhergehenden Nährstoffeintrag in den Vorfluter unzulässig.

Von der Begrünung ausgenommen sind Dachflächen, die für notwendige technische Anlagen, Aufzugs- und Aufgangsbauten, erforderliche Erschließungs- und Wartungsflächen, Attiken sowie nicht brennbare Abstandsstreifen nach Maßgabe des Brandschutzes in Anspruch genommen werden.

Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie sind in Kombination mit der festgesetzten Dachbegrünung zulässig. Dabei sind Systeme zu wählen, die die ökologische Leistungsfähigkeit der extensiven Begrünung auf der gesamten Dachfläche erhalten, eine ausreichende Belichtung der Begrünung gewährleisten und die Begehbarkeit für Pflegearbeiten sicherstellen.

C 6.3 Pflanzgebot zur Begrünung und Erdüberdeckung von Tiefgaragen

Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind mit Ausnahme des Zufahrtsbereichs mit einer Erdüberdeckung von mindestens 60 cm zu versehen und zu begrünen. Hiervon sind Terrassen, Spiel- und Aufenthaltsbereiche sowie Wege ausgenommen.

- C 7. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers**
Angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche sind auf den privaten Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers und zur Herstellung der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Böschungen, Abgrabungen, Stützmauern und Straßenunterbauten zulässig.

D Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW))

- D 1. Dachform (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**
Dachform der Dächer der Hauptbaukörper entsprechend Einscrieb in der Planzeichnung des Bebauungsplans.
- D 2. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO i. V.m.)**

Gestaltung von Vorgärten und Freiflächen

Unbebaute Flächen sind mit Ausnahme notwendiger Zufahrts- und Zugangsflächen, Terrassen oder Nebenanlagen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Stützmauern

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. Unterer Bezugspunkt ist die Höhe des fertiggestellten Geländes am Mauerfuß.

E Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnung

(§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und 6 BauGB)

- E 1. Altlasten**
Innerhalb des gekennzeichneten Bereiches wurde in den fünfziger Jahren ein ehemaliges Flussbett des Neckars mit häuslichen und gewerblichen Abfällen verfüllt. Die Linie wurde anhand von historischen Flurstücksgrenzen rekonstruiert, es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch benachbarte Bereiche betroffen sind.
Im Bericht über die Orientierende Erkundung der Altablagerung „Kleiner Neckar/Auf dem Kies“ der Altlasten und Boden Ingenieurgesellschaft, vom Februar 1996, wurden teilweise erhöhte Schadstoffwerte nachgewiesen. Da die genaue Zusammensetzung sehr stark wechseln kann, sind alle Erdarbeiten in diesem Bereich von einem Gutachter zu begleiten, der dann über die weitere Verwendung oder Entsorgung des Aushubmaterials entscheidet.
- E 2. Risikobereiche bei Starkregen**
Im Bebauungsplan sind Flächen gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. (Überflutungsausdehnung bei Starkregen – siehe auch F 4.)

F Hinweise

F 1. Durchführungsvertrag

Weitere Regelungen ergeben sich aus dem Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

F 2. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf § 4 (Pflichten zur Gefahrenabwehr) und § 7 (Vorsorgepflicht) wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens.

Ebenso wird auf die Pflicht zur Beachtung von § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) hingewiesen. Hiernach ist bei künftigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen ab 0,5 ha Einwirkfläche (Voll- und Teilversiegelungsflächen, Baustelleneinrichtungsflächen, Retentionsflächen) auf bislang un bebautem, unbeeinträchtigtem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) zusammen mit den Antragsunterlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Weiterhin soll auf eine möglichst hochwertige Verwertung von Überschussmassen hingewirkt werden (siehe Merkblatt „Verwertung von Erdaushub“ vom August 2023 des LRA, FB Umwelt). Das BSK ist von einer fachkundigen Person zu erstellen.

Des Weiteren wird auf § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz hingewiesen. Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Abs. 4 soll ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Hierbei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung anfallenden Aushubmassen möglichst vor Ort verwertet werden. Für Überschussmassen > 500 cbm sind die Verwertungswege in einem (Abfall-)Verwertungskonzept darzulegen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG).

Auf die Merkblätter Bodenschutz vom Landratsamt Ludwigsburg wird hingewiesen.

F 3. Grundwasser

Maßnahmen, welche das Grundwasser berühren können, bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu zählen Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit, Grundwasserumleitungen über die Standzeit von Bauwerken und Eingriffe in das Grundwasser (z. B. mittels Bohrungen, Verbauträger oder Tiefergründungen). Tiefe (> 10 m) Eingriffe in den Untergrund sind dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt anzuzeigen und bedürfen ggf. ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine dauerhafte Grundwasserableitung ist nicht zulässig. Falls bei Maßnahmen unerwartet Grundwasser angetroffen wird, ist dies unmittelbar dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, zur Abstimmung des Weiteren Vorgehens mitzuteilen.

F 4. Starkregen

Für die Stadt Besigheim liegt zum aktuellen Zeitpunkt die Starkregengefahrenkarte vom 07.03.2025 vor. Für seltene und außergewöhnliche Niederschlagsereignisse weist die Starkregengefahrenkarte für das Plangebiet keine Auffälligkeiten aus. Lediglich bei extremen Abflussereignissen ist mit einem Aufstau im nord-

westlichen Bereich von rund 10- 50 cm zu rechnen. An der nord-westlichen Ecke des Plangebiets sind Aufstauungen von 50 - 100 cm möglich. Die Unterlagen der Starkregengefahrenkarte sind bei der Stadt Besigheim einsehbar.

Das Gefahrenpotenzial von Überflutungen durch Starkregen ist bei der Planung baulicher Anlagen, insbesondere bei Untergeschossen und Tiefgaragen, grundsätzlich zu berücksichtigen. Die Neubebauung ist durch geeignete Maßnahmen vor Starkregen zu schützen, um Schäden zu vermeiden bzw. das Schadensrisiko zu minimieren. Dabei sind Nachteile für benachbarte Grundstücke und die Allgemeinheit auszuschließen.

F 5. Entwässerung

Anfallendes Dachflächenwasser und anderes Oberflächenwasser ist soweit möglich im Plangebiet zu speichern, zu versickern und zu verdunsten. Überschüssiges Niederschlagswasser kann in den Mischwasserkanal in der Wörthstraße eingeleitet werden.

F 6. Stellplatzsatzung

Es wird auf die jeweils gültige Stellplatzsatzung der Stadt Besigheim verwiesen.

F 7. Artenschutz

Für das Plangebiet wurde im Rahmen der im Vorgriff auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgten Abrissmaßnahmen (Kirchen- und Wohngebäude Wörthstraße 11) eine Habitatpotentialanalyse durchgeführt (Fachbüro für ökologische Planungen, Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak, Heiningen, 22.07.2024).

In Bezug auf die im Plangebiet relevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse ergab sich aus der Begutachtung keine Erforderlichkeit für Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Eine aktuelle Besiedlung der Gebäude durch planungsrelevante Fledermausarten oder gebäudebrütende Vogelarten konnte nicht festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung nachfolgender Vermeidungsmaßnahmen stehen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG dem geplanten Gebäudeabbruch nicht entgegen.

Bauzeitenregelungen zum Artenschutz (Vermeidungsmaßnahmen)

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Bauzeitenregelungen zwingend zu beachten:

Abbrucharbeiten an Gebäuden:

Der Abbruch des Wohngebäudes sollte nach Möglichkeit im Winterhalbjahr zwischen Anfang 01. November und Ende 31. März erfolgen. Sollte ein Abbruch im genannten Zeitraum nicht möglich sein, sind die Spalten an den Rollladenkästen vorsorglich im Winter vor dem Abbruch zu verschließen, um eine spätere Quartiernutzung zu verhindern.

Baufeldräumung / Gehölzbeseitigung:

Die Beseitigung von Gehölzen auf dem Grundstück im Zuge der Baufeldräumung darf entsprechend den naturschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./ 29. Februar vorgenommen werden.

Ergänzende Hinweise zur Außenbeleuchtung

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten und Fledermäuse sowie zur Vermeidung von Lichtverschmutzung wird empfohlen:

Künstliches Licht ist nur dort einzusetzen, wo es notwendig ist. Beleuchtungsdauer und Beleuchtungsstärke sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Für die Beleuchtung sind Leuchtmittel ohne ultraviolette (UV-) und infrarot (IR-) Strahlung und mit geringem Blaulichtanteil (Natriumdampf- und LED-Lampen) zu verwenden. Die Farbtemperatur darf 2.700 Kelvin nicht überschreiten. Wellenlängen unter 540 nm sollten nicht eingesetzt werden.

Es sind abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Die Oberflächentemperatur sollte 60°C nicht überschreiten. Für eine bedarfsgerechte Steuerung der Beleuchtung sind Zeitschaltuhren, Dimmer und Bewegungsmelder einzusetzen. Eine eventuelle Außenbeleuchtung ist so zu gestalten, dass das Licht nur nach unten und nicht in die freie Landschaft oder in den Himmel/ oberen Halbraum abstrahlt (Beleuchtung von oben nach unten).

In der Nähe von besonders sensiblen Bereichen und Habitaten empfindlicher und gefährdeter Arten ist eine Beleuchtung zu unterlassen.

Die Umsetzung der Maßnahmen (siehe auch C 5.2) wird zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Besigheim im Rahmen des Durchführungsvertrages sichergestellt.

G Anlagen

Planzliste

Heimische Laubbäume 1. Und 2. Ordnung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Großkronig	Mittelkronig	klima-resilient*
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn		X	X
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	X		X
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	X		
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle		X	
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	X		X
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		X	X
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	X		
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	X		X
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel, Espe	X		X
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche		X	X
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche		X	
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	X		X
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	X		
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling		X	X
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere		X	X
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	X		X
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	X		
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	X		

* Baumarten mit der Einstufung sehr geeignet bis geeignet für die Kategorien Trockentoleranz und Winterhärte laut Klima-Arten-Matrix (KLAM) nach ROLOFF, BONN, GILLNER (o.J.)

Aufgestellt,
 Stuttgart, den 27.02.2026/ 23.03.2026

Architektenpartnerschaft Stuttgart (ARP)